

Technische Erläuterungen und rechtliche Grundlagen zur Beauskunftung von Name und Anschrift anhand einer dynamischen IP-Adresse

1. Technischer Hintergrund

Für die korrekte rechtliche Beurteilung ist es unumgänglich, die technischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Es ist aus technischer Sicht zweckmäßig, die **Bereiche der Sprachtelefonie und des Internet zu unterscheiden**:

Nach dem TKG 2003 sind **Telefonnummern** Stammdaten. Die Bekanntgabe von Name und Anschrift zu einer Telefonnummer ist eine Stammdatenbeauskunftung, da ein Stammdatum mit einem anderen Stammdatum zu verknüpfen ist. Dies ist verfassungsrechtlich nicht bedenklich, da in der Regel die Telefonnummern auch in Teilnehmerverzeichnissen wie Telefonbüchern leicht nachzuschlagen sind.

Im **Internetbereich** ist es anders: Eine **dynamisch zugewiesene IP-Adresse** stellt ein mit dem jeweiligen Verbindungsvorgang im Zusammenhang stehendes, dynamisch zugeteiltes und mit jedem neuen Verbindungsvorgang neu zu kreierendes Log-(Verkehrs)datum dar, welches die näheren Umstände einer Kommunikation indiziert. Eine dynamisch zugewiesene IP-Adresse ist daher **kein bestimmter Teilnehmeranschluss** (= Standort, technisches Endgerät, von wo aus der Kontakt aufgenommen wird). Eine dynamische IP-Adresse ist auch **kein Stammdatum** und auch nicht mit einer Telefonnummer vergleichbar. Bei IP-Adressen handelt es sich um (temporäre) technische Merkmale, die zur Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz dienen und wodurch die Kommunikation im jeweiligen Zeitpunkt überhaupt erst ermöglicht wird.

Die Zuordnung im jeweiligen Zeitpunkt erfolgt (im Gegensatz zu Telefonnummern) automatisiert (dh ohne manuell bewusst durchgeführten Eingriff) durch ein speziell dafür geschaffenes technisches System. Die **Zuordnung einer IP-Adresse** kann sich **systembedingt jederzeit ohne manuellen Eingriff** (und somit ohne aktive Kenntnis des Providers) ändern. Dynamische IP-Adressen werden einem konkreten Log-Vorgang zugewiesen.

Um feststellen zu können, welchem Kunden zu einem bestimmten (zurückliegenden) Zeitpunkt eine dynamische IP-Adresse zugeordnet war, ist ein **besonderer Auswertungsvorgang erforderlich** und zwar wird in einem ersten Schritt ausgewertet, welches technische Endgerät (und somit welcher bestimmte Anschluss) zum jeweiligen Zeitpunkt an einem konkreten Telekommunikationsvorgang beteiligt war, um in der Folge in einem zweiten Schritt eine Verknüpfung der Stammdaten „Name“ und „Anschrift“ mit diesem bestimmten Anschluss herstellen zu können. In der Beilage wird der Auswertungsvorgang durch eine grafische Darstellung der technischen Gegebenheiten anschaulich erläutert.

2. Rechtliche Ausführungen

2.1. Eine dynamische IP-Adresse stellt keinesfalls ein Stammdatum dar (im Gegensatz zu einer Telefonnummer), sondern ein **Verkehrsdatum**. Das ergibt sich eindeutig aus der Intention des Gesetzgebers zum TKG 2003, insbesondere aus den Begriffsdefinitionen des **§ 92 Abs.3 Z 3 und 4 TKG 2003**. Der Gesetzgeber hat in den Materialien der Regierungsvorlage zum TKG 2003, 128 der Beilagen XXII. GP, Seite 19 zu § 99 Abs.3, klar dargelegt, dass **originierende oder terminierende IP-Adressen "Log-Daten" sind, welche ihrerseits Teile der Verkehrsdaten sind**.

Die Erläuternden Bemerkungen zum § 92 TKG 2003 verweisen zudem auf den **Erwägungsgrund 15 der Datenschutzrichtlinie** (Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation) und weisen später darauf hin, dass Verkehrsdaten jene Informationen sein müssen, die die gesamte Weiterleitung der Information über das elektronische Kommunikationsnetz umfassen.

Gemäß **§ 93 TKG 2003 sind Verkehrsdaten durch das Kommunikationsgeheimnis geschützt**. In diesem Sinn lautet auch die Spruchpraxis des Oberlandesgerichtes Wien (siehe insbesondere 20 Bs 322/04, 20 Bs 310/04, 20 Bs 297/04) in vergleichbaren Fällen.

2.2. Der OGH hat in seiner Entscheidung vom 6.12.1995, 13 Os 161/95, ebenso klar dargelegt, dass **Vermittlungsdaten** (nunmehr Verkehrsdaten) auch den **verfassungsrechtlichen Schutz des Fernmeldegeheimnisses** (Art 10a StGG 1867, RGBl. Nr. 142 idF BGBl. Nr. 8/1974), des Privat- und Familienlebens (Art 8 MRK) sowie des Grundrechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000) genießen. Die entsprechende gesetzliche Ausnahmeregelung wurde durch die **§§ 149a ff StPO** geschaffen. Ein Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Fernmeldegeheimnis ist somit **nach der höchstgerichtlichen Judikatur nur unter Beachtung der Voraussetzungen des § 149a StPO (insbesondere richterlicher Beschluss) zulässig**.

In diesem Sinne durchaus aufschlussreich sind auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 1293 BlgNR 18. GP zu § 32 Abs.1 („Vermittlungsdaten“) des Fernmeldegesetzes 1993, BGBl. Nr. 908/1993, Kratzer-Stratil, FernmeldegeG, S 55: „Die im Zuge des Verbindungsaufbaues entstehenden Informationen stehen unter dem verfassungsrechtlichen Schutz des Fernmeldegeheimnisses, des Schutzes des Privat- und Familienlebens sowie des Grundrechtes auf Datenschutz. **Durch die Vermittlungsdaten können insbesondere Sozial- und Geschäftskontakte des Telefonbenützers aufgedeckt werden**. Durch die hier vorgesehenen Bestimmungen soll eine missbräuchliche Verwendung der Vermittlungsdaten verhindert werden.“

2.3. Eine **Rufdatenrückerfassung** ist die „Feststellung, welche Teilnehmeranschlüsse Ursprung oder Ziel einer Telekommunikation“ waren (siehe § 149a Abs.1 Z 1 lit b). Die Materialien (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage) des Strafrechtsänderungsgesetzes 2002 (21. GP 1166) selbst nennen diesen Überwachungstyp „Rufdatenrückerfassung“ bzw. „Überwachung und Ermittlung von Vermittlungsdaten“. Aus dem Wortlaut („Ursprung oder Ziel“) ergibt sich, dass dazu ein **bestimmter Anschluss** festgelegt werden muss.

Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Strafrechtsänderungsgesetzes 2002 (21. GP 1166) sagen dazu folgendes aus: „Nach § 88 Abs.1 TKG unterliegen dem Fernmeldegeheimnis die Inhaltsdaten und die näheren Umstände der Kommunikation, insbesondere auch die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war.“ Unter dem Begriff der Überwachung einer Kommunikation iSd § 149a StPO ist somit

auch die Überwachung und Ermittlung von Vermittlungsdaten zu verstehen (Fabrizy StPO⁹ RN 2 zu § 149a).

Eine dynamisch zugewiesene IP-Adresse stellt ein sog. **Log-Datum** einer konkreten **Internetverbindung** dar, welche zusätzlich durch den Zeitpunkt konkretisiert werden muss, damit in Form eines **rückwirkenden Auswertungsvorganges** aus sämtlichen Internetanschlüssen der an der interessierenden Verbindung beteiligte Anschluss herausgefiltert und individualisiert werden kann.

Diese Tätigkeit stellt eindeutig eine **rückwirkende Überwachung bzw. Auswertung einer Telekommunikation („Rufdatenrück Erfassung“)** im Sinne der Bestimmungen des § 149a Abs.1 Z 1 lit b StPO dar, weil die näheren Umstände einer Kommunikation, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt war, ermittelt werden müssen.

2.4. Name und Anschrift stellen Stammdaten dar. Fakt ist jedoch, dass die dynamisch zugewiesene IP-Adresse kein bestimmter Teilnehmeranschluss ist, sondern bloß ein **Log-Datum**, welches nach den EB zum TKG 2003 eindeutig als Verkehrsdatum zu qualifizieren ist. Anhand von diesem Log-Datum „IP-Adresse“ ist durch einen umfassenden Auswertungsvorgang (erster Schritt) zum konkreten Zeitpunkt aus sämtlichen stattgefundenen Internetverbindungen der interessierende **Anschluss erst zu individualisieren**. Dies stellt wie oben dargestellt eindeutig eine **Überwachung der Telekommunikation im Sinne des § 149a StPO** dar.

Während anhand von (vorhandenen) Stammdaten mit einer einfach vorzunehmenden Verknüpfung andere (vorhandene) Stammdaten ohne aufwendigen Auswertungsvorgang beauskunftet werden können, muss anhand von Verkehrsdaten der in der Vergangenheit stattgefundenen Telekommunikationsverkehr und in der Folge der daran beteiligte Anschluss ermittelt werden, bevor anhand dieser Anschlussdaten die Stammdaten des Teilnehmers ermittelt werden können.

Selbst wenn argumentiert wird, dass das Ziel sei, bloß Name und Anschrift zu erhalten, darf nicht übersehen werden, dass nach § 149a Abs.1 Z 2 StPO **auch jedes Ergebnis der Telekommunikation** (jedes durch sie gewonnene Stamm-, Verkehrs- und Inhaltsdatum) **geschützt** ist.

2.5. Hinzuweisen ist auf die (zutreffenden) Entscheidungen des **OLG Wien 22 Bs 23/05a und 22 Bs 42/05w**. Diese Ansicht wird mittlerweile durch die **Spruchpraxis** von inzwischen ein Dutzend Ratskammerbeschlüssen in Wien und Wiener Neustadt **bestätigt**. Auf die ergangenen einschlägigen Entscheidungen der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen in Wien vom 1.12.2004, 283 Ur 265/04d, 513 RK 249/04g, vom 1.12.2004, 281 Ur 319/04f, vom 1.12.2004 281 Ur 318/04h, 513 RK 248/04k, vom 1.12.2004, 286 Ur 300/04x, vom 7.12.2004, 286 Ur 301/04w, 512 RK 219/04p, vom 7.12.2004, 213 320/04b, 512 RK 226/04t, vom 20.12.2004, 292 Ur 354/04h sowie vom 22.12.2004, 292 Ur 355/04f, 512 RK 235/04s, und auf die einschlägige Entscheidung der Ratskammer des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 10.2.2005, darf beispielhaft ausdrücklich hingewiesen werden.

Zur Entscheidung des OLG Wien, 18 Bs 24/05v, wird ergänzend folgendes ausgeführt: In dieser OLG-Entscheidung wurden die technischen Grundlagen verkannt. Die Behauptung, dass eine dynamisch zugewiesene IP-Adresse einer Telefonnummer entspreche, ist aus den vorhin genannten Gründen schlichtweg falsch.

2.6. Im Übrigen wird festgestellt, dass auch die in Kürze umzusetzende Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vorsieht, dass eine **Auskunft nur aufgrund eines richterlichen Befehls** erfolgen darf. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des in Artikel 8 geregelten Rechts auf Auskunft, worin auf eine richterliche Anordnung „im Zusammenhang mit einem Verfahren“ abgestellt wird.

2.7. **Rechtliche Schlussfolgerungen:** Somit sind die Bestimmungen des § 149a StPO bei **Beauskuntungen von Name und Anschrift anhand einer IP-Adresse anwendbar und stellt dies eine Überwachung einer Telekommunikation dar.** Im § 149a Abs.2 StPO ist die Überwachung einer Telekommunikation nur zulässig, wenn ein gewisser Strafrahmen erfüllt ist. Ohne Zustimmung des Inhabers des Teilnehmeranschlusses ist eine Anordnung der Überwachung einer Telekommunikation nur zulässig, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann und dadurch Daten des Verdächtigen ermittelt werden können (§ 149a Abs.2 Z 2 StPO). Bei einer Urheberrechtsverletzung nach § 91 Abs.1 iVm § 86 UrhG ist eine Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten vorgesehen

3. Zusammenfassung

IP-Adressen sind **Log-Files einer Internetverbindung, welche Verkehrsdaten darstellen und durch das verfassungsrechtlich geschützte Fernmeldegeheimnis gem. Art 10a StGG 1867 geschützt sind.** Die Erhebung dieser Verkehrsdaten stellt eine Maßnahme der Überwachung einer Telekommunikation (nämlich die Feststellung, welche Teilnehmeranschlüsse Ursprung oder Ziel einer Telekommunikation waren, nach § 149a Abs.1 Z 1 lit b StPO) dar.

Mangels Vorliegens der Voraussetzungen für eine Überwachung einer Telekommunikation (da § 91 Abs.1 UrhG mit angedrohter Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten eine zu geringe Freiheitsstrafandrohung vorsieht) darf kein Gerichtsbeschluss zur Beauskunftung von Name und Anschrift anhand einer IP-Adresse erlassen werden.

Wien, 25.3.2005